

Überblick: Varianten der mehrfachen Beschäftigung

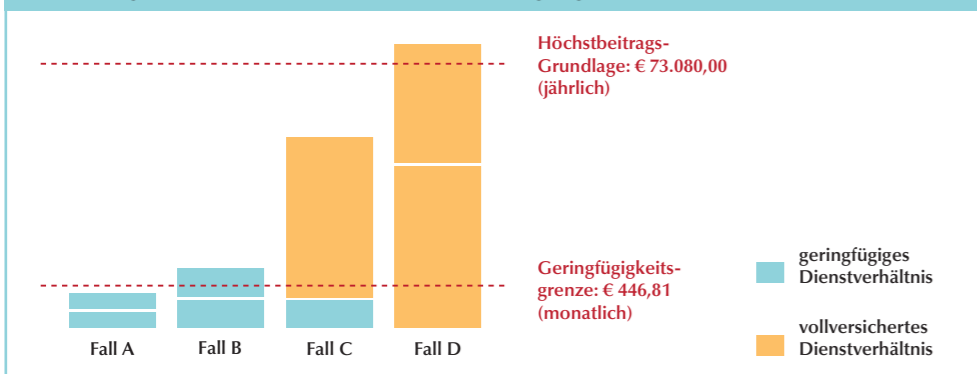
Fall A: Die Geringfügigkeitsgrenze wird nicht überschritten. Es entsteht daher keine Kranken- und Pensionsversicherung. Sie können sich jedoch freiwillig bei der OÖ Gebietskrankenkasse versichern lassen.

Fall B: Durch ein (täglich fallweises, beziehungsweise kürzer als ein Monat vereinbartes) geringfügiges Dienstverhältnis oder mehrere geringfügige Dienstverhältnisse wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten. Es entsteht eine Kranken- und Pensionsversicherung (jedoch keine Arbeitslosenversicherung). Die Gebietskrankenkasse schreibt Ihnen die ausstehenden Beiträge im Herbst des Folgejahres vor.

Fall C: Aufgrund des vollversicherten Dienstverhältnisses besteht bereits eine Kranken- und Pensionsversicherung. Das zusätzliche Entgelt aus dem geringfügigen Dienstverhältnis ist ebenfalls beitragspflichtig. Die ausstehenden Beiträge werden Ihnen im Herbst des Folgejahres vorgeschrieben.

Fall D: Die Summe der Entgelte aus zwei vollversicherten Dienstverhältnissen liegt über der Höchstbeitragsgrundlage. Insgesamt wurden zu hohe Beiträge abgeführt. Sie können die zu viel entrichteten Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge auf Antrag bei der Gebietskrankenkasse zurück fordern.

Aufstellung: Varianten der mehrfachen Beschäftigung



Ihr Beitrag zur Sozialversicherung

Mit Ihrem Beitrag zur Sozialversicherung haben Sie Anspruch auf Geld- und Sachleistungen der Kranken- und Pensionsversicherung:

Krankenversicherung:
Voller Anspruch auf Geld- und Sachleistungen, z. B. Krankenhausaufenthalte, ärztliche Hilfe, Heilmittel, Kranken- und Wochengeld usw. Ihre mitversicherten Angehörigen erhalten Sachleistungen.

Pensionsversicherung:
Ihre Beschäftigungszeiten gelten als Beitragszeiten und die daraus erzielten Einkommen erhöhen die Bemessungsgrundlage für Ihre Pension.

Informationen

OÖ Gebietskrankenkasse
Versicherungsservice
Gruberstraße 77
4021 Linz

Tel.: 05 78 07 - 50 42 93
E-Mail: gevo.vs@oegkk.at
Internet: www.oegkk.at

* Alle angeführten Werte gelten für 2019 und unterliegen der jährlichen Anpassung!



OÖ GKK
FORUM GESUNDHEIT

OÖ Gebietskrankenkasse, Gruberstraße 77, 4021 Linz
www.oegkk.at

Mehrfache Beschäftigung



VS_01_19

OÖ GKK
FORUM GESUNDHEIT



Sind Sie mehrfach beschäftigt?

Wenn Sie mehrfach beschäftigt sind, müssen Sie für jede Beschäftigung Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Für die Ermittlung der Beiträge sind zwei Entgelt-Grenzen von Bedeutung:

Geringfügigkeitsgrenze:

Bleibt Ihr Monatsentgelt unter dieser Grenze, besteht nur eine Unfallversicherung. Übersteigt Ihr Monatsentgelt oder die Summe Ihrer Monatsentgelte aus mehreren Dienstverhältnissen die Geringfügigkeitsgrenze von € 446,81 (2019), bewirkt dies eine Vollversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Sie haben vollen Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus der Krankenversicherung. Es fallen Beiträge an, die Ihnen im Herbst des Folgejahres von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben werden.

Höchstbeitragsgrundlage:

Wenn Sie mehrere vollversicherte Beschäftigungen nebeneinander ausüben, werden durch Ihren Dienstgeber – bis zur jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage – die Sozialversicherungsbeiträge vom Entgelt einbehalten und an die Gebietskrankenkasse abgeführt. Bei Überschreitung der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 73.080,00 (2019) haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Rückerstattung der zuviel entrichteten Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu stellen.

Beiträge bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen – bei einem oder mehreren Dienstgeber(n)

Die Beiträge für die Kranken- und Pensionsversicherung werden von Ihrem gesamten Entgelt (den Beitragsgrundlagen) berechnet: Dieses setzt sich aus dem laufenden Lohn/Gehalt und den Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Bilanzgeld ...) zusammen. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich im Durchschnittsverfahren.

Beispiel:

Angestellter mit zwei geringfügigen Beschäftigungen und Anspruch auf Sonderzahlungen:

Beschäftigung	Monatlicher Durchschnittsverdienst	Sonderzahlungen	Zeitraum
A	€ 250,00	€ 500,00	1.1.19 – 31.12.19
B	€ 200,00	€ 400,00	1.1.19 – 31.12.19
Summe	€ 450,00	€ 900,00	

Beitragsvorschreibung vom 1.1.2019 bis 31.12.2019

Beitragsgrundlage:	450,00 x 12 Monate + 900,00 = 6.300,00 x 14,12%	= € 889,56
zuzüglich AK-Umlage:	450,00 x 12 Monate = 5.400,00 x 0,50%	= € 27,00
Summe der Vorschreibung:		= € 916,56

Beispiel:

Fallweise geringfügige Beschäftigung kürzer als 1 Monat:

› keine Überschneidung mehr notwendig, › jeder einzeln gemeldete Tag gilt als Dienstverhältnis

Beschäftigung	Täglicher Lohn	Sonderzahlungen	Zeitraum
A	€ 160,00	€ 10,00	2.1.19
	€ 160,00	€ 10,00	4.1.19
	€ 160,00	€ 10,00	8.1.19
	€ 160,00	€ 10,00	28.1.19
	€ 160,00	€ 10,00	29.1.19
	€ 160,00	€ 10,00	30.1.19
Summe	€ 960,00	€ 60,00	

Beitragsvorschreibung für Jänner 2019

Beitragsgrundlage:	960,00 x 14,62 %	= € 140,35
Sonderzahlung:	60,00 x 14,12 %	= € 8,47
Beitragsvorschreibung:		= € 148,82

Unsere Empfehlung:

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie monatliche Beitragsvorauszahlungen leisten möchten.

Beiträge für eine geringfügige Beschäftigung – neben einer vollversicherten Beschäftigung

In diesem Fall werden Ihnen die Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge lediglich von der Beitragsgrundlage der geringfügigen Beschäftigung vorgeschrieben. Die Beiträge für die vollversicherte Tätigkeit wurden bereits von Ihrem Dienstgeber einbehalten.

Beispiel:

Eine geringfügige Beschäftigung neben einer vollversicherten Beschäftigung – jeweils als Arbeiter ohne Anspruch auf Sonderzahlungen:

Beschäftigung	Monatlicher Durchschnittsverdienst		Zeitraum
A	€ 100,00	geringfügig	1.1.19 – 30.06.19
B	€ 2000,00	vollversichert	1.1.19 – 31.12.19

Beitragsvorschreibung vom 1.1.2019 bis 30.06.2019

Beitragsgrundlage:	100,00 x 6 Monate = 600,00 x 14,12%	= € 84,72
zuzüglich AK-Umlage:	100,00 x 6 Monate = 600,00 x 0,50%	= € 3,00
Beitragsvorschreibung:		= € 87,72



Beitragsätze:

Der Kranken- und Pensionsversicherungsbeitrag beträgt für Angestellte und für Arbeiter 14,12 %. Dazu kommt noch die Arbeiterkammerumlage von 0,5 %. Diese entfällt bei den Sonderzahlungen.